



# Spezifische gesetzliche Genehmigungsbedingungen für Lebensmittel herstellende Niederlassungen: Sammelstelle für Gelatine und Kollagen – Genehmigung 7.2

## 1 Gesetzgebung

[Verordnung \(EG\) Nr. 853/2004](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (VO 853/2004)

## 2 Spezifische gesetzliche Bedingungen für eine Sammelstelle für Gelatine und Kollagen – Genehmigung 7.2

**Tätigkeit:** Sammelstelle für Gelatine und Kollagen

**Tätigkeitscode:** [ACT113](#)

Ort	PL14	Sammelstelle
Tätigkeit	AC14	Sammlung
Produkt	PR97	Rohstoffe für die Herstellung von Gelatine und Kollagen, die für den menschlichen Verbrauch bestimmt sind

Diese unternehmensspezifischen gesetzlichen Bedingungen kommen zu den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen hinzu.

	<b>Spezifische Bedingungen in Bezug auf die Infrastruktur und Ausrüstung</b>	<b>Quelle</b>
1.	Sammelstellen und Gerbereien, die Rohstoffe für die Herstellung von Speisegelatine oder von für den menschlichen Verzehr bestimmtem Kollagen abgeben, müssen über <b>Lagerräume</b> mit festen Böden und glatten Wänden verfügen, die leicht zu reinigen und desinfizieren und gegebenenfalls mit <b>Kühlanlagen</b> ausgestattet sind.	VO 853/2004 Art. 3 Nummer 1; Anhang III Abschnitt XIV / XV Kapitel I Nummer 5 Buchstabe a)
2.	Werden in diesen Räumlichkeiten Rohstoffe gelagert	VO 853/2004 Art. 3

	und/oder verarbeitet, die die Kriterien des Kapitels I des Abschnitts XIV / XV nicht erfüllen, so müssen diese Rohstoffe während der Annahme, Lagerung, Verarbeitung und Versendung von Rohstoffen, die den Kriterien des in Rede stehenden Kapitels entsprechen, <b>getrennt gehalten</b> werden.	Nummer 1; Anhang III Abschnitt XIV / XV Kapitel I Nummer 5 Buchstabe c)
--	--	---